



Glücksspiel, Lotterien und gewerbliche Spielvermittlung

1. Der Glücksspielstaatsvertrag

Der am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (kurz: Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) ersetzt den Staatsvertrag zum Lotteriewesen (LoStV) und regelt die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Seine Hauptziele sind: Bekämpfung der Spielsucht und Wettleidenschaft, Begrenzung des Glücksspielmarktes, der Jugend- und Spielerschutz sowie die Abwehr von Folge- und Begleitkriminalität.

Der GlüStV enthält einige Verschärfungen zum LoStV. Grundsätzlich dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

Ein Glücksspiel liegt gemäß § 3 I 1 GlüStV vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Davon erfasst werden Lotterien (Geldgewinn) und Ausspielungen (Gewinn: Sachen oder andere geldwerte Vorteile).

Ob ein Glücksspiel in diesem Sinne Vorliegt, beurteilt sich nach den durchschnittlichen Fähigkeiten eines Spielers; unerheblich ist, ob professionelle Spieler oder geübte Amateure, die sich gegebenenfalls auch Lehrbuchwissen angeeignet haben, ihre Erfolgchancen steigern können (vgl. BGH Urteil vom 28.09.2011, Az. I ZR 93/10).

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Zulässig ist Werbung lediglich per Post, in der Presse oder in Lottoannahmestellen. Auch diese Werbung darf aber nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern. Vielmehr hat sie sich unter Vermeidung eines Aufforderungscharakters auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken. Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist generell verboten.

2. Veranstaltung öffentlicher Lotterien

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages in einem Ausführungsgesetz (GlüStV-AG NRW) umgesetzt, das ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Nach § 10 GlüStV in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des GlüStV-AG NRW nimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots sowie die Glückspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahr. Es kann diese Aufgaben selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.

a) Erlaubnis für Glücksspiele

Die Erlaubnis, Glücksspiele zu veranstalten, durchzuführen oder zu vermitteln, setzt nach § 4 GlüStV-AG NRW voraus, dass

1. die oben genannten Ziele des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, der Werbebeschränkungen und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken aus §§ 4, 5 und 7 GlüStV sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept vorliegt,

4. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
5. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege den Anforderungen nach GlüStV,
6. bei Veranstaltern die Teilnahme am Sperrsystem sichergestellt ist,
7. der Ausschluss gesperrter Spieler sichergestellt ist und
8. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen an die gewerbliche Spielvermittlung (dazu unten b)) gewährleistet ist.

In Nordrhein-Westfalen veranstaltet die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (kurz: WestLotto) aufgrund von Genehmigungen des Innenministeriums des Landes NRW Lotterien.

b) Gewerbliche Spielvermittlung

Die gewerbliche Spielvermittlung ist nunmehr nach § 4 GlüStV in Verbindung mit § 7 GlüStV-AG NRW erlaubnispflichtig. Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer mit Gewinnerzielungsabsicht, ohne Annahmestelle oder Lotterieeinnehmer zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter - selbst oder über Dritte - vermittelt.

Nach § 19 GlüStV gelten für diese Tätigkeit neben der Erlaubnispflicht zusätzliche Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrags den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird.

c) Kleine Lotterien

Gemäß § 18 GlüStV können die Bundesländer von den Regelungen des Staatsvertrags Lotterien abweichen, die nicht länderübergreifend veranstaltet werden und bei denen

1. die Summe zu entrichtender Entgelte 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 von Hundert der Entgelte betragen.

Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer kleinen Lotterie/Ausspielung kann nach § 15 GlüStV-AG NRW für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises erstrecken,
2. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt,

3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet,
4. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind und
5. deren Reinertrag und Gewinnsumme jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte betragen.

Das Innenministerium des Landes NRW hat folgenden Veranstaltern diese Allgemeine Erlaubnis einer Kleinen Lotterie erteilt (vgl. Bekanntmachung des Innenministeriums vom 8. Januar 2008, MBl. NRW. 2008 S. 22).

- gemeinnützige Veranstalter im Sinne des § 14 GlüStV
- Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Sportvereinen,
- Feuerwehren und
- Stiftungen.

Eine kleine Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Ordnungsbehörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie/Ausspielung anzuzeigen.

d) Poker

Poker - auch in der gängigen Variante des „Texas Hold´em“ - ist ein Glücksspiel i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV. In Abgrenzung zu einem erlaubten Geschicklichkeitsspiel liegt nach dieser Vorschrift ein Glücksspiel vor, wenn den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Der Erfolg beim Pokerspiel hängt trotz der dem Pokerspiel eigenen Möglichkeiten, den Ausgang des Spiels durch geschicktes Taktieren und sog. „Bluffen“ zu beeinflussen, zunächst davon ab, ob die zufällig erhaltenen Karten geeignet sind, eine gewinnträchtige Pokerhand zu bilden. Dies gilt sowohl für den Durchschnitts- als auch für den überdurchschnittlich befähigten und erfahrenen Spieler (vgl. Beschluss d. OVG NRW vom 13.07.2010, Az.: 13 B 676/10; bestätigend: Beschluss d. VGH Baden-Württemberg vom 20.01.2011, Az.: 6 S 1685/10).

Die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Pokerspiele gegen Entgelt ist gemäß § 4 I GlüStV AG NRW verboten bzw. erlaubnispflichtig. Die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis erlangt werden kann, entsprechen den unter a) genannten Voraussetzungen.

Die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Tel.: 0221 - 147-0, erteilt die Erlaubnis, wenn die Lotterie innerhalb des Regierungsbezirks kreisübergreifend durchgeführt wird, das gesamte Spielkapital den Wert von 40.000 Euro übersteigt oder der Losverkauf länger als drei Monat dauert.

Das Innenministerium NRW ist zuständig für die Erlaubniserteilung, wenn die Lotterie regierungsbezirksübergreifend oder zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes veranstaltet wird.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll, als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer zu Köln, nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2012

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei:

Ihre Ansprechpartnerin:

Birgit Wirtz

Tel.: 0221 1640-330

Fax: 0221 1640-338

E-Mail: birgit.wirtz@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln
www.ihk-koeln.de